

## Stellungnahme

des **Fachsenats für Handelsrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über

# Zur Behandlung von Optionen, Optionsentgelten und Risiken aus Optionen in den Jahresabschlüssen

*(verabschiedet in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 12.10.1993)*

## Inhaltsübersicht

Seite

**KFS  
RL8**

Vorbemerkung.....	2
1. Definition der Optionen.....	2
2. Teilnehmer an Optionsgeschäften und deren Rechte und Pflichten.....	2
3. Risiken und Chancen der Marktteilnehmer.....	3
3.1 Für die Inhaber von Optionen.....	3
3.2 Für die Stillhalter von Optionen.....	4
4. Die Bilanzierung von Wertpapieroptionen durch Kreditinstitute.....	6
4.1 Die Grundsätze der Berechnung des Optionsentgelts.....	6
4.2 Die Bilanzierung von Kaufoptionen durch die Stillhalter.....	7
4.2.1 Ertragsmäßige Realisierung des Optionsentgelts.....	7
4.2.2 Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste.....	10
4.3 Die Bilanzierung von Verkaufsoptionen durch die Stillhalter.....	10
4.4 Die Behandlung des Optionsentgelts bei den Stillhaltern bei Ausübung der Option durch die Inhaber.....	11
4.5 Die Bilanzierung von Optionsrechten bei den Erwerbern (Inhabern) der Optionen.....	11
5. Die Bilanzierung von anderen Optionen durch Kreditinstitute.....	12
5.1 Optionen auf Devisen.....	13
5.2 Optionen auf andere Vermögensgegenstände.....	13
6. Die Bilanzierung von Optionen durch andere Unternehmen.....	13

## Vorbemerkung

Die Aussagen in dieser Stellungnahme des Fachsenats bringen den derzeitigen Stand der Erkenntnis bezüglich der Bilanzierung und Bewertung von Optionen zum Ausdruck. Änderungen in der Produktgestaltung und in der Technik der Geschäftsabwicklung und damit verbundene Änderungen der Risiken können zu einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungserfordernisse führen.

## 1. Definition der Optionen

Bei einer **Option** handelt es sich um das entgeltlich erworbene Recht,

- einen bestimmten Vermögensgegenstand (den sogenannten Basiswert wie zB ein Wertpapier)
- zu einem festgelegten Preis (Basispreis, Ausübungspreis)
- innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (amerikanische Option) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (europäische Option)
- zu kaufen (Call-Option) oder
- zu verkaufen (Put-Option).

**KFS  
RL8**

Das **Entgelt** für den Erwerb des Optionsrechtes (der Optionspreis) hängt von der Höhe des Ausübungspreises, von der Laufzeit der Option, vom aktuellen Kurs und von der Beurteilung der künftigen Kursentwicklung des Basiswertes, vom allgemeinen Zinsniveau und von der Volatilität der Kurse des Basiswertes ab. Auch die Art der Option (amerikanische oder europäische Option) beeinflusst die Höhe des Optionsentgelts.

## 2. Teilnehmer an Optionsgeschäften und deren Rechte und Pflichten

Für die Teilnehmer an Optionsgeschäften kommen die folgenden **Positionen** in Betracht:

Die **Käufer (Inhaber)** von Optionen (= Longposition) erwerben das Recht

- a) Basiswerte zu einem bestimmten Preis (zum Ausübungspreis) zu kaufen (sogenannte Call-Option) oder
- b) Basiswerte zu einem bestimmten Preis (zum Ausübungspreis) zu verkaufen (sogenannte Put-Option).

Die **Verkäufer (Aussteller oder Stillhalter)** von Optionen (= Shortposition) verpflichten sich

- a) Basiswerte zu einem bestimmten Preis (zum Ausübungspreis) an den Inhaber der Option zu liefern (Stillhalter einer Call-Option);
- b) Basiswerte zu einem bestimmten Preis (zum Ausübungspreis) vom Inhaber der Option zu übernehmen (Stillhalter einer Put-Option).

### 3. Risiken und Chancen der Marktteilnehmer

Je nach der Position können sich für die Teilnehmer an einem Optionsgeschäft folgende **Verlustrisiken** und **Gewinnchancen** ergeben:

#### 3.1. Für die Inhaber von Optionen

##### a) Für Inhaber von Kauf-(Call-)Optionen

Das **Verlustrisiko** für Inhaber von Kaufoptionen ist mit dem Betrag des Optionsentgelts (Optionspreises) begrenzt. Wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Option nicht über den Ausübungspreis steigt, verliert das Optionsrecht an Wert, bis es am Verfalltag wertlos ist; das für die Option bezahlte Entgelt ist dann zur Gänze verloren. Wenn der Kurswert im Ausübungszeitpunkt nicht wenigstens um das Optionsentgelt und die Finanzierungskosten höher ist als der Ausübungspreis, entsteht für den Inhaber bei Ausübung der Option ein Verlust.

Die **Gewinnchance** der Inhaber von Kaufoptionen besteht darin, daß der Kurs des Basiswertes den Ausübungspreis um mehr als das Optionsentgelt und die Finanzierungskosten für das bezahlte Optionsentgelt übersteigt. Der Gewinn besteht im Unterschied zwischen dem Kurswert des Basiswertes im Zeitpunkt der Ausübung der Option einerseits und der Summe aus dem Ausübungspreis, dem Optionsentgelt und den Finanzierungskosten für das Optionsentgelt andererseits.

##### b) Für Inhaber von Verkaufs-(Put-)Optionen

Das **Verlustrisiko** für Inhaber von Verkaufsoptionen ist gleichfalls mit dem Betrag des Optionsentgelts begrenzt. Wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Option nicht unter den Ausübungspreis absinkt, verliert das Optionsrecht an Wert, bis es am Verfalltag wertlos ist; das für die Option bezahlte Entgelt ist dann zur Gänze verloren. Wenn der Kurswert im Ausübungszeitpunkt nicht wenigstens um das Optionsentgelt und die Finanzierungskosten niedriger ist als der Ausübungspreis, entsteht für die Inhaber bei Ausübung der Option ein Verlust.

KFS  
RL8

Der **Vorteil für den Inhaber** eines durch eine Verkaufsoption abgesicherten Bestandes an Basiswerten (Protective put) liegt in erster Linie in der Verminderung des Verlustrisikos (Hedging); durch das Recht, zu einem fest vereinbarten Kurs liefern zu können, wird das Verlustpotential eingeschränkt. Das bezahlte Optionsentgelt stellt die Kosten der Absicherung dar.

Durch die Begrenzung des Verlustrisikos mit dem Optionsentgelt zuzüglich eines allfälligen Unterschiedsbetrags zwischen dem höheren Kurswert bei Abschluß des Optionsgeschäfts und dem Ausübungspreis wird der Inhaber der Option in die Lage versetzt, den Basiswert bei unsicheren Prognosen im Bestand zu halten und sich damit die Chance theoretisch unbegrenzter Gewinne gegen ein festes Entgelt zu wahren.

### 3.2. Für die Stillhalter von Optionen

#### a) Für Stillhalter von Kauf-(Call-)Optionen

KFS  
RL8

Die Stillhalter von Kaufoptionen erzielen höchstens einen **Gewinn** in Höhe des Optionsentgelts; haben sie die Basiswerte im Portefeuille, so verzichten sie darauf, daß sie für diese während der Laufzeit der Option einen über das Optionsentgelt zuzüglich des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurswert bei Abschluß des Optionsgeschäfts und dem Erlös in Höhe des Ausübungspreises hinausgehenden Kursgewinn realisieren können.

Das **Verlustrisiko** für Stillhalter, deren Verpflichtung durch einen Bestand von Basiswerten gedeckt ist (gedeckte Stillhalter) kann den Wert des durch die Option belasteten Portefeuilles abzüglich des vereinbarten Optionsentgelts erreichen, wenn die Stillhalter die Deckungswerte nicht veräußern und die Deckungswerte wertlos werden.

Wenn gedeckte Stillhalter einer Kaufoption mit einer sinkenden Kursentwicklung des Basiswertes rechnen und die Deckungswerte verkaufen, entsteht für sie ein Verlustrisiko in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ausübungspreis (zu dem sie den Basiswert liefern müssen) zuzüglich des Optionsentgelts einerseits und einem allenfalls höheren Kurswert des Basiswerts, zu dem sie sich eindecken müssen.

Sowohl das Risiko, das sich für die Stillhalter ergibt, wenn sie die Basiswerte besitzen und die gedeckte Position nicht aufgeben wollen (Verlustrisiko) als auch das Risiko, das ihnen erwächst, wenn sie die Basiswerte nicht besitzen (Eindeckungsrisiko) kann durch Erwerb einer gleichartigen Kaufoption auf den Basiswert mit Glattstellungsauftrag

(closing transaction) ausgeschaltet oder durch Erwerb einer gleichartigen Kaufoption bzw durch ein Gegengeschäft begrenzt werden.

Im Falle der Glattstellung entsteht bei den Stillhaltern ein Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Optionsentgelt für die Einräumung und dem Optionsentgelt für den Erwerb der Option. Die Stillhalter gewinnen durch die Glattstellung die wirtschaftliche Verfügungsmöglichkeit über die Basiswerte zurück, ohne das Eindeckungsrisiko aus einer ungedeckten Kaufoption eingehen zu müssen. Wenn nach den Bedingungen des Optionsgeschäfts für die Stillhalter auch die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die Basiswerte eingeschränkt war (Verpflichtung zum Erlag der Basiswerte auf einem Sperrdepot) wird durch die Glattstellung auch die rechtliche Verfügungsmöglichkeit zurückerlangt.

b) *Für die Stillhalter von Verkaufs-(Put-)Optionen*

Die Stillhalter von Put-Option erzielen höchstens einen **Gewinn** in Höhe des Optionsentgelts. Bei Absinken des Kurses des Basiswerts unter den Ausübungspreis vermindert sich der Gewinn um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Kurswert im Zeitpunkt der Ausübung der Option durch den Inhaber des Optionsrechts; ist dieser Unterschiedsbetrag höher als das Optionsentgelt ergibt sich für den Stillhalter ein Verlust.

Die Stillhalter tragen das **Risiko**, daß der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Option unter den Ausübungspreis abzüglich des Optionsentgelts absinkt. Der Verlust kann äußerstenfalls den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Optionsentgelt erreichen; ein Verlust in dieser Höhe ergibt sich, wenn der Kurs des Basiswertes auf Null absinkt.

Auch das Verlustrisiko der Stillhalter von Verkaufsoptionen kann durch Erwerb einer gleichartigen Verkaufsoption mit Glattstellungsauftrag ausgeschaltet oder durch Erwerb einer gleichartigen Verkaufsoption bzw durch ein Gegengeschäft begrenzt werden. Im Falle der Glattstellung entsteht für die Stillhalter ein Verlust oder ein Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem empfangenen und bezahlten Optionsentgelt.

KFS  
RL8

## 4. Die Bilanzierung von Wertpapieroptionen durch Kreditinstitute

Bei der Bilanzierung von Wertpapieroptionen (einschließlich Optionen auf Wertpapierindizes) durch Kreditinstitute ist im Rahmen der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten dem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt der Transaktionen gegenüber der formalrechtlichen Gestaltung der Vorrang einzuräumen. Zu beachten ist, daß das Vorsichtsprinzip von Kreditinstituten gemäß § 57 Abs 1 letzter Satz BWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden ist. Bei der Anwendung des Grundsatzes der Einzelbewertung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Bewertungseinheiten bestehen.

### 4.1. Die Grundsätze der Berechnung des Optionsentgelts

Der Wert einer Option setzt sich aus dem sogenannten **inneren Wert** (Unterschied zwischen Börsenkurs und Basispreis des Basiswerts = intrinsic value) und dem **Hoffnungswert** (Zeitwert = time value) zusammen. Der Hoffnungswert wird umso kleiner, je näher der Verfallstag rückt und je geringer die Chance für eine für den Inhaber der Option positive Kursentwicklung des Basiswertes eingeschätzt wird. Im Zeitpunkt der Ausgabe einer Kaufoption liegt der Kurs des Basiswertes normalerweise unter dem vereinbarten Basispreis, sodaß lediglich ein Hoffnungswert gegeben ist.

Die Höhe des aus dem Verhältnis zwischen Wertpapierkurs und dem Basispreis und dem Kurs des Optionsrechts (Optionsentgelts) abgeleiteten inneren Werts und des Hoffnungswerts einer Kaufoption geht aus der anschließenden schematischen Darstellung hervor:

Wertpapierkurs	Basispreis	Kurs des Optionsrechts	Innerer Wert	Hoffnungswert	Status der Option
335	260	82,5	75	7,5	a)
335	300	50,5	35	15,5	a)
335	335	30,0	0	30,0	b)
335	380	13,5	0	58,5	c)

- a) In the money: Basispreis < Kurswert
- b) At the money: Basispreis = Kurswert
- c) Out of the money: Basispreis > Kurswert

Für ein und dasselbe Wertpapier bestehen auch bei gleichen Basispreisen meist unterschiedliche Kurse für Optionsrechte mit unterschiedlichen Optionslaufzeiten.

Für die Kalkulation der Optionsentgelte wurden in der Praxis verschiedene anerkannte Verfahren wie beispielsweise das Black and Scholes-Modell entwickelt. Einen wichtigen Kalkulationsfaktor stellt dabei die Annahme über die Volatilität des Kurses des Basiswerts dar.

## **4.2. Die Bilanzierung von Kaufoptionen durch die Stillhalter**

### **4.2.1. Ertragsmäßige Realisierung des Optionsentgelts**

Für die ertragsmäßige Realisierung des Optionsentgelts für Kaufoptionen durch die Stillhalter sind grundsätzlich folgende Varianten denkbar:

- sofortige Realisierung bei Abschluß der Optionsvereinbarung bzw bei Ausgabe der Optionsscheine,
- Realisierung nach Maßgabe der Kalkulationsgrundlagen für das Optionsentgelt,
- Realisierung nach Maßgabe des Zeitablaufes (linear),
- Realisierung nach der Entwicklung des Börsen- oder Marktpreises der Option,
- Realisierung zur Gänze erst am Ende der Optionslaufzeit

**KFS  
RL8**

Bei der Realisierung des Optionsentgelts ist zu unterscheiden, ob es sich um

- eine durch Wertpapiere des Anlagevermögens oder durch sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende Wertpapiere gedeckte Option
- eine ungedeckte Option im Handelsbestand oder
- eine sonstige ungedeckte Option

handelt.

Eine ungedeckte Option ist auch dann anzunehmen, wenn das Kreditinstitut, das für bestimmte Wertpapiere eine Kaufoption eingeräumt hat, über derartige Wertpapiere im Rahmen des Handelsbestands verfügt, da Wertpapiere des Handelsbestands nicht als Deckungswert gelten.

Bei der Bilanzierung ist auch zu berücksichtigen, ob das Kreditinstitut als Aussteller der Optionsrechte (Optionsscheine) fungiert und mit den Optionen nur insoweit handelt, als dies aus seiner Funktion als Aussteller notwendig oder zweckmäßig ist oder ob das Kreditinstitut die Stillhalterfunktion zeitlich begrenzt im Rahmen ihrer Wertpapier-Handelstätigkeit einnimmt; im zweiten Fall wird es sich meist um ungedeckte Optionen im Handelsbestand handeln. Eine durch Wertpapiere des Anlagevermögens oder sonsti-

ge nicht zum Handelsbestand gehörende Wertpapiere **gedeckte Option** ist anzunehmen, wenn der Stillhalter beabsichtigt, die Deckung während der gesamten Laufzeit der Option, zumindest aber während eines längeren Zeitraums, aufrechtzuerhalten. Wenn die Option auf einen Index lautet, ist eine gedeckte Option dann anzunehmen, wenn die Zusammensetzung der Deckungswerte mit dem Wertpapierkorb, von dem der Index abgeleitet wird, weitgehend übereinstimmt.

Eine **ungedeckte Option im Handelsbestand** liegt vor, wenn ein voll funktionsfähiger und liquider organisierter Markt für die betreffende Option oder den der Option zugrundeliegenden Basiswert besteht, sodaß jederzeit eine Gattstellung oder eine Deckung der Optionsverpflichtung möglich ist.

Eine **sonstige ungedeckte Option** liegt vor, wenn die jederzeitige Gattstellung oder Deckung auf einem organisierten Markt nicht gewährleistet ist.

**KFS  
RL8**

Die **sofortige Realisierung** des Optionsentgelts bei Abschluß der Optionsvereinbarung ist auch bei gedeckten Optionen nicht zulässig, da die Stillhalter während der Laufzeit der Option noch Leistungen zu erbringen haben und in diesem Zeitraum, auch wenn sie bei gedeckten Optionen kein Verlustrisiko haben, ihre Dispositionsfreiheit über den Basiswert eingeschränkt ist; in diesem Zeitraum verzichten die Stillhalter auch auf die Erzielung von Gewinnen aus Wertänderungen des Basiswerts.

Die Realisierung des Optionsentgelts **nach Maßgabe der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen** für das Optionsentgelt (vgl Abschnitt 4.1, letzter Absatz) ist bei gedeckten Optionen ein geeignetes Bilanzierungsverfahren; sie führt in der Regel zu einer progressiven Vereinnahmung des Optionsentgelts. Die noch nicht realisierten Teile des Optionsentgelts werden in der Regel im Bilanzposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen.

Wenn die passivierten Teile des Optionsentgelts im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumen der Bank (Bilanzvolumen, Eigenmittel, Jahreserfolg) nicht wesentlich sind, ist bei gedeckten Optionen auch eine **zeitanteilige Vereinnahmung** des Optionsentgelts als zulässig anzusehen. Diese Methode der Vereinnahmung kommt auch für die Optionsentgelte für kurzfristige Optionen (Laufzeit bis zu 12 Monaten) in Betracht.

Die Vereinnahmung nach Maßgabe der Entwicklung des **Börsen- oder Marktpreises** der Optionen ist eine geeignete Methode für die zeitliche Verteilung des Optionsentgelts für ungedeckte Optionen im Handelsbestand. Bei Anwendung dieser Methode wird in den Büchern jederzeit und

daher auch in der Bilanz ein Passivposten (Ausweis als sonstige Rückstellung oder sonstige Verbindlichkeit) in Höhe des Börsen- oder Marktpreises der Optionen gebildet; es handelt sich dabei um eine Vorsorge für den jeweiligen Glättstellungsaufwand. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bilanzierungsmethode ist, daß es sich um einen echten Marktpreis für die Option handelt. Für Stillhalterfunktionen, die von Kreditinstituten zeitlich begrenzt im Rahmen ihrer Wertpapier-Handelstätigkeit eingenommen werden, wird in der Regel diese Bilanzierungsmethode anzuwenden sein.

Bei sonstigen ungedeckten Optionen (dh bei Optionen, die nicht jederzeit glattgestellt werden können) ist das Optionsentgelt in der Regel erst **am Ende der Optionslaufzeit** zu vereinnahmen. Eine Vereinnahmung am Ende der Optionslaufzeit ist auch bei gedeckten Optionen zulässig, wenn ungewiß ist, ob die Deckung bis zum Ende der Laufzeit der Option aufrechterhalten wird.

Bei **Änderungen des Status** einer Option ist wie folgt vorzugehen:

- Wird eine gedeckte Option in eine ungedeckte Option im Handelsbestand umgewandelt, ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung die Bewertung zum Markt- oder Börsenpreis vorzunehmen;
- wird eine gedeckte Option in eine sonstige ungedeckte Option umgewandelt, bleibt der im Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Passivposten bis zum Ende der Optionslaufzeit unverändert bestehen;
- wird eine ungedeckte Option im Handelsbestand in eine gedeckte Option umgewandelt, ist der im Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Passivposten (das ist der Markt- oder Börsenpreis der Option in diesem Zeitpunkt) ab diesem Zeitpunkt nach den Grundsätzen für gedeckte Optionen zu realisieren. Dasselbe gilt bei Umwandlung einer sonstigen ungedeckten Option in eine gedeckte Option.

KFS  
RL8

Wenn von einem Stillhalter zur **wirtschaftlichen Schließung** der Position eine gegengleiche Kaufoption erworben wird, ist sowohl das Optionsrecht als auch die Stillhalterverpflichtung zum jeweiligen Tageswert der Option zu bewerten. Eine Aufrechnung des Optionsrechts mit der Stillhalterverpflichtung ist nicht zulässig, wenn die Verpflichtung unabhängig vom Optionsrecht zu erfüllen ist. Erforderlichenfalls ist eine Rückstellung für das Risiko, daß der Geschäftspartner seine Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann, zu bilden.

Die **Ausgabekosten** sind vorweg mit den erhaltenen Optionsentgelten zu verrechnen.

#### 4.2.2. Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste

Die Notwendigkeit zur Bildung einer Rückstellung kann sich **für ungedeckte Optionen im Fremdbestand** ergeben.

Ungedeckte Optionen im Fremdbestand liegen bei Banken dann vor, wenn der Unterschied zwischen den ausgegebenen Optionen und den Optionen im Eigenbestand höher ist als der Eigenbestand an Basiswerten; gleichzusetzen mit den Basiswerten im Eigenbestand sind Basiswerte, für die ein Dritter als Stillhalter für den Aussteller der Option fungiert.

Die zum Einzug bestimmten Optionen im Eigenbestand und die Basiswerte (Deckungswerte) im Eigenbestand sollen so verwahrt werden, daß sichergestellt ist, daß sie nur für den gewidmeten Zweck verwendet werden.

Für das **Preisrisiko** aus den ungedeckten Optionen im Fremdbestand ist jener Betrag rückzustellen, um den der Betrag, den der Aussteller der Option am Abschlußstichtag für den Erwerb des Basiswertes aufwenden müßte, die Summe aus dem vereinbarten Ausübungspreis zuzüglich des noch nicht realisierten Teils des Optionsentgelts übersteigt. Wenn damit zu rechnen ist, daß sich dieser Unterschiedsbetrag bis zum Ende der Ausübungsfrist für die Option erhöht, kann auch dieser höhere Betrag rückgestellt werden, sofern eine Schließung der Position oder eine Glattstellung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist. Verminderungen des Unterschiedsbetrags zwischen Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzzerstellung können bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt werden.

KFS  
RL8

Eine Rückstellung für drohende Verluste ist nicht zu bilden, wenn eine ungedeckte Option im Handelsbestand mit dem Börsen- oder Marktpreis bewertet wird, dh ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe des Börsen- und Marktpreises der Option gebildet wird.

Die **Wertpapiere**, die als **Deckungswerte** für gedeckte Kaufoptionen im Sinne der vorstehenden Definition dienen, sind beim Stillhalter nach den Grundsätzen, die für die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens gelten, höchstens aber zum Ausübungspreis zu bewerten.

#### 4.3. Die Bilanzierung von Verkaufsoptionen durch die Stillhalter

Die **Optionsentgelte** für die Ausstellung von Verkaufsoptionen sind nach denselben Grundsätzen zu vereinnahmen wie die Optionsentgelte für die Ausstellung von Kaufoptionen. Die Deckung der Stillhalterverpflichtung aus einer Verkaufsoption ist nur durch Erwerb einer gegengleichen Option (wirtschaftlich Schließung oder Glattstellung) möglich.

Die Bildung einer **Rückstellung für drohende Verluste** aus diesen Optionsgeschäften wird erforderlich, wenn der Marktpreis des Basiswertes niedriger ist als der vereinbarte Ausübungspreis abzüglich des noch nicht realisierten Teiles des Optionsentgelts. Es handelt sich dabei um die Vornahme einer Abschreibung jener Basiswerte, die sich zwar noch nicht bei der Bank befinden, deren Lieferung in diesem Fall jedoch zu erwarten ist.

Wenn eine ungedeckte Option im Handelsbestand vorliegt, die mit dem Börsen- oder Marktpreis bewertet wird, ist die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste nicht erforderlich.

#### **4.4. Die Behandlung des Optionsentgelts bei den Stillhaltern bei Ausübung der Option durch die Inhaber**

Wird die Option durch den Inhaber ausgeübt, ist das passiv abgegrenzte (restliche) Optionsentgelt als Ertrag (Posten: Erträge aus Finanzgeschäften) zu vereinnahmen. Dem Ertrag steht bei Kaufoptionen ein realisierter Kursverlust oder ein verminderter realisierter Kursgewinn und bei Verkaufsoptionen in der Regel ein buchmäßiger Kursverlust gegenüber.

**KFS  
RL8**

Die Aufrechnung des Optionsentgelts gegen den Kursverlust ist dann vorzunehmen, wenn die Option einen sehr hohen inneren Wert hat, weil das Optionsentgelt im Verhältnis zum Wert des Basiswertes unverhältnismäßig hoch und der Ausübungspreis für eine Kaufoption daher unangemessen niedrig bzw für eine Verkaufsoption unangemessen hoch ist; in einem solchen Fall liegt kein echtes Optionsgeschäft im wirtschaftlichen Sinn vor.

#### **4.5. Die Bilanzierung von Optionsrechten bei den Erwerbern (Inhabern) der Optionen**

Liegt **kein Sicherungsgeschäft** vor, hat die Bewertung der Optionsrechte nach den Vorschriften für Wertpapiere des Umlaufvermögens zu erfolgen. Anlagevermögencharakter kommt solchen Optionen als zeitlich begrenzte Spekulationsinstrumente in der Regel nicht zu; die Anwendung des gemilderten Niederstwertgrundsatzes ist daher auszuschließen.

Die Bewertung der Optionsrechte ist daher entweder nach dem strengen Niederstwertgrundsatz oder zum Tageswert vorzunehmen; die Bewertung zum Tageswert ist aber nur für Optionen, die zum Handelsbestand gehören, zulässig.

Bei der Bewertung ist auch das **Erfüllungsrisiko** zu berücksichtigen. Wenn Zweifel bestehen, daß der Stillhalter seine Verpflichtung erfüllen kann, ist zum Wert des Optionsrechts eine angemessene Wertberichtigung zu bilden. Optionsrechte, die der **Schließung einer Stillhalterverpflichtung** dienen, sind von den Erwerbern (Inhabern) gleich zu bewerten wie die durch die Option geschlossene Stillhalterverpflichtung. Wird die Stillhalterverpflichtung zum Börse- oder Marktpreis bewertet, ist diese Bewertung auch für die als Deckung dieser Verpflichtungen dienenden Optionsrechte vorzunehmen. Eine Aufrechnung des Optionsrechts gegen die Stillhalterverpflichtung ist nicht zulässig, wenn die Verpflichtung unabhängig vom Optionsrecht zu erfüllen ist.

Verkaufsoptionen, die zur **Kurssicherung für Wertpapierbestände** erworben werden, sind höchstens mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Ausübungspreis der Wertpapiere, für die die Verkaufsoption besteht, zu bewerten. Wenn allerdings zwischen der Verkaufsoption und dem gesicherten Wertpapierbestand eine Bewertungseinheit angenommen werden kann und die gesicherten Wertpapiere zulässigerweise zum Börse- oder Marktpreis bewertet werden, ist auch eine Bewertung sowohl des Optionsrechts als auch des Wertpapiers zum Börse- oder Marktpreis zulässig; wenn das Optionsrecht nicht zum Handelsbestand gehört, darf sich aus dessen Bewertung jedoch kein Gewinn ergeben.

Liegen die Voraussetzungen für eine Bewertung der Verkaufsoptionen und der durch diese Optionen besicherten Wertpapierbestände zum Börse- oder Marktpreis nicht vor, hat die Bewertung nach einem saldierten Niederstwertgrundsatz zu erfolgen; dh, daß eine Abwertung nur insoweit vorzunehmen ist, als sich die Summe aus dem Wert des Optionsrechts und der durch die Verkaufsoption gesicherten Wertpapiere vermindert (Grundsatz der Bewertungseinheit).

Der Buchwert der Option im Zeitpunkt der Ausübung zählt bei Ausübung einer Kaufoption zu den Anschaffungskosten der Wertpapiere und ist bei Ausübung einer Verkaufsoption vom realisierten Kursgewinn abzuziehen bzw zum realisierten Kursverlust hinzuzurechnen.

## 5. Die Bilanzierung von anderen Optionen durch Kreditinstitute

Für Optionen, die sich auf andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere beziehen, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß mit folgenden Modifikationen:

## 5.1. Optionen auf Devisen

Optionen auf amtlich notierte Devisen gelten im Regelfall als Optionen im Handelsbestand. Sowohl beim Stillhalter als auch beim Inhaber sind die Optionen daher im Regelfall zum Börsen- oder Marktpreis zu bewerten.

## 5.2. Optionen auf andere Vermögensgegenstände

Optionen auf andere Vermögensgegenstände sind beim Stillhalter in der Regel nach den Grundsätzen für gedeckte Optionen oder für sonstige ungedeckte Optionen zu bewerten. Für die Bewertung der Optionsrechte ist in der Regel der strenge Niederstwertgrundsatz anzuwenden.

# 6. Die Bilanzierung von Optionen durch andere Unternehmen

Optionsgeschäfte werden außer von Kreditinstituten und von Privatpersonen in erster Linie

- von Versicherungsunternehmen und Investmentfonds, hauptsächlich in der Stellung als Stillhalter von Kaufoptionen, und
- von sonstigen Unternehmen (insbesondere Industrie- und Handelsunternehmen) zu Sicherungszwecken

getätigt.

Optionsentgelte, die **Versicherungsunternehmen** für die Einräumung einer Kaufoption gewährt werden, sind in der Regel nach den Grundsätzen für die Realisierung der Optionsentgelte für gedeckte Optionen von Kreditinstituten zu behandeln. Die realisierten Optionsentgelte sind in der nicht-versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung im Posten 2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge (Unterposten c) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen oder f) Sonstige Erträge) auszuweisen.

Optionsrechte sind von Versicherungsunternehmen nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten. Bei Verkaufsoptionen, die zu Kurssicherungen für Wertpapierbestände erworben werden, kann ein saldierter Niederstwertgrundsatz angewendet werden (Grundsatz der Bewertungseinheit).

Von **Investmentfonds** sind sowohl die Optionsrechte als auch die Stillhalterverpflichtungen aus der Einräumung von Optionen in gleicher Weise wie alle übrigen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen zum jeweiligen Markt- oder Börsepreis zu bewerten.

Von **sonstigen Unternehmen** sind Optionsentgelte, die ihnen für die Übernahme der Stillhalterfunktion gewährt werden, in der Regel erst nach Ablauf der Optionsfrist als Ertrag zu vereinnahmen.

Optionsrechte sind nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten; bei Sicherungsgeschäften kann der Grundsatz der Bewertungseinheit mit den besicherten Vermögensgegenständen angewendet werden.

**IWP  
RL8**